

Bebauungsplan "Seegasse"
mit Verfügung von heute
genehmigt

Z.B.
Backnang, den 7. 8. 1969
Landratsamt
Im Auftrag
D.S. (gez.) Löhle

Die Übereinstimmung dieser Fertigung
mit dem Original beurkundet
Unterweissach, den 15. 9. 69.

Ing. f. Verm. Technik

726

Kreis: Backnang
Gemeinde: Oppenweiler
Markung:

Lageplan zum Beb. Plan

1:500

Gefertigt:
Unterweissach, den 18. Febr. 1969
Vermessungsbüro
Alfred Hanke
7153 Unterweissach
7157 Sulzbach/Murr

Kreis: Backnang Gemeinde: Oppenweiler

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan " Seegasse "

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung

- 1.11 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO) siehe
1.12 Masse der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO) Einschrieb
1.13 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO u. § 2 Abs. 4 LBO) Lageplan

1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO)

- 1.3 Stellung der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b. BBauG) s. Plan
1.4 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in den nicht über-
baubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen, soweit
es sich um Gebäude handelt.

- 1.5 Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu
errichten oder im Untergeschoss der Gebäude einzubauen.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 111 LBO)

2.1 Gebäudehöhen (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

- nörtl. Gebäude: Erdgeschossfussbodenhöhe und Traufhöhe siehe
Einschrieb im Lageplan
mittl. Gebäude: Bergseitig max. 5,50 m } gemessen von der
Talseitig max. 6,00 m } bestehenden Gelände-
oberfläche bis
südl. Gebäude: max. 5,50 m } zur Oberkante Dach-
rinne

2.2 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

sind bis höchstens 1,00 m zugelassen.

2.3 Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Dachneigung siehe Einschrieb im Lageplan. Dachaufbauten
sind nicht zugelassen.

2.4 Äussere Gestaltung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Auffallende Farben sind zu vermeiden. Deckung
der Satteldächer mit Ziegeln oder dunkel ein-
gefärbten Betondachsteinen.

2.5 Einfriedigungen

An öffentlichen Strassen Holzzäune oder Hecken aus bodenständigen
Sträuchern hinter etwa 10 cm hohen Steineinfassungen. Die Gesamt-
höhe der Einfriedigungen darf 80 cm nicht übersteigen. Mit den
Einfriedigungen ist von der Grundstücksgrenze ein Abstand von
50 cm einzuhalten. In der Kurve ist keine Einfriedigung zulässig.

Zeichenerklärung

Z	Zahl der Vollgeschosse (§§ 16 - 21 BauNVO)
G R Z	Grundflächenzahl (§§ 16 - 21 BauNVO)
G F Z	Geschossflächenzahl (§§ 16 - 21 BauNVO)
o	Offene Bauweise (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
---	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 5 BBauG)
---	Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
---	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 BBauG)
---	Grenze unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
---	Firstrichtung der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Buchst. b. BBauG)
---	Gebäude herausfallend

Unterweissach, den 18. Febr. 1969

Verfahrensvermerke

Als Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 16. 3. 1969
bis 10. 4. 1969
Auslegung bekannt gemacht am 26. 2. 1969
Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen
am 22. 4. 1969
Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom Landratsamt Backnang
mit Erlaß vom 7. 8. 1969 Nr. II/612.21
Ausgelegt gemäß § 12 BBauG vom 25. 8. 1969 an 2 Wochen
Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht am 20. 8. 1969
In Kraft getreten am 20. 8. 1969

Oppenweiler, den

t.